



Herrn
Oliver Luksic
Mitglied des Deutschen Bundestages
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Dr. Ulrich Nußbaum
Staatssekretär

HAUSANSCHRIFT Scharnhorststraße 34-37, 10115 Berlin
POSTANSCHRIFT 11019 Berlin

TEL +49 30 18615 7641
FAX +49 30 18615 5105

DATUM Berlin, 18. Oktober 2021

Schriftliche Frage an die Bundesregierung im Monat Oktober 2021 Frage Nr. 65

Sehr geehrter Herr Abgeordneter,

seitens der Bundesregierung beantworte ich die Frage wie folgt:

Frage:

Welche Schlüsse zieht die Bundesregierung aus der "Gruppenfreistellungsverordnung für Konsortien", insbesondere im Hinblick auf die damit verbundene Erfüllung der Produktivitäts- und Transparenzsteigerungsziele vor dem Hintergrund der angespannten Lage in der Seefahrtlogistik, und welche konkreten Maßnahmen unternimmt die Bundesregierung, um die Leistungsfähigkeit der maritimen Lieferketten wiederherzustellen (<https://www.handelsblatt.com/unternehmen/handelkonsumgueter/logistik-der-naechste-lieferengpass-in-hamburg-rotterdamund-antwerpen-stecken-die-container-fest/27669100.html?ticket=ST-10836717-i7DA6yG16fcaHBNo9qkZ-ap5>)?

Antwort:

Die Hintergründe der in dem angeführten Handelsblatt-Artikel beschriebenen Situation beim Hafenumschlag der Container sind vielschichtig.

Mit dem Ziel der Zusammenarbeit zur Verbesserung des Leistungsangebotes gewährt die GVO Konsortien (Verordnung (EG) Nr. 906/2009 der Kommission über die Anwendung von Art. 81 Abs. 3 EG-Vertrag auf bestimmte Gruppen von Vereinbarungen, Beschlüssen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen zwischen Seeschiffahrtsunternehmen) Vereinbarungen zwischen Seeschiffahrtsunternehmen, die internationale Liniendienste ausschließlich zur Güterbeförderung betreiben (sog.

Schiffahrtskonsortien) eine Gruppenfreistellung vom EU-Kartellverbot (Art. 101 Absatz 1 AEUV). Voraussetzung hierfür sind u. a. ein gemeinsamer Marktanteil von nicht mehr als 30% der insgesamt beförderten Gütermenge im relevanten Markt, keine Preisfestlegungen, keine Kapazitäts- oder Gebietsbeschränkungen und Bestehen einer Kündigungsmöglichkeit. Die GVO gibt insoweit den – insbesondere kleineren – Unternehmen Rechtssicherheit bei der kartellrechtlichen Prüfung ihrer Vereinbarungen in Bezug auf die Freistellungsvoraussetzungen des Art. 101 Absatz 3 AEUV. Für Konsortien mit Marktanteilen oberhalb der 30% gilt die GVO nicht.

Die GVO Konsortien ermöglicht somit Effizienzgewinne für die Reedereien, die Frachtkapazitäten dadurch besser nutzen und mehr Verbindungen und hochwertigere Dienstleistungen u.a. bessere Bedienung der Häfen im Interesse der Verbraucher anbieten können, worauf auch die EU-Kommission hinweist (s. (https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/IP_20_518)).

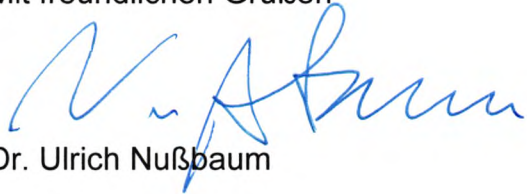
Die GVO ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar. Für Verstöße gegen das EU-Wettbewerbsrecht einschließlich der GVO Konsortien sind die Wettbewerbsbehörden zuständig.

Im März 2020 hat die EU-Kommission nach vorheriger öffentlicher Konsultation der Marktbeteiligten und Anhörung der Mitgliedstaaten im Beratenden Ausschuss die GVO Konsortien um vier Jahre bis April 2024 verlängert. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie hat sich gemeinsam mit dem Bundeskartellamt dafür eingesetzt, dass die EU-Kommission vor einer ggf. erneuten Verlängerung der GVO Konsortien die Markt- und Wettbewerbsverhältnisse intensiv überprüft. Die EU-Kommission hat im März 2020 angekündigt, eine solche vertiefende Marktanalyse vorzunehmen.

Grundsätzlich ist es Aufgabe der Unternehmen, ihre Lieferketten zu organisieren und die Leistungsfähigkeit sicherzustellen. Digitale Technologien können beispielsweise dabei helfen, Risiken in Liefernetzwerken frühzeitig zu erkennen und darauf zu reagieren. Resilienz ist aber auch ein gesamtwirtschaftliches Interesse. Auf globaler Ebene schaffen offene Märkte in Kombination mit einem regelbasierten internationalen Handelssystem die Grundlage dafür, dass Firmen ihre Lieferketten resilient organisieren und diversifizieren können.

Die Wirtschaftspolitik kann die gesamtwirtschaftliche Resilienz grundsätzlich durch eine Verbesserung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen (insb. Vertiefung des Europäischen Binnenmarkts, Ausbau der digitalen Infrastruktur, Stärkung von Marktmechanismen und Schaffung eines geeigneten Umfelds für private Investitionen wie beispielsweise durch geeignete steuerliche Rahmenbedingungen) unterstützen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Ulrich Nußbaum